



Anlage 1

Zusammenschaltungsdienste der Telekom D GmbH (mobile)

Es gilt die in der jeweils aktuellen Entgeltgenehmigung von der Bundesnetzagentur zugrundegelegte Leistungsbeschreibung und die genehmigten Entgelte.

1 Leistung T

Terminierung von Sprachverbindungen in das nationale öffentliche Mobiltelefonnetz der Telekom D GmbH (Leistung T)

Die TDG stellt über die vereinbarten Zusammenschaltungsanschlüsse an allen vereinbarten OdZ vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telekommunikationsnetz des Vertragspartners zur Terminierung von Verkehr aus dem Netz des Vertragspartners im Mobiltelefonnetz von TDG mit Netzkennzahl und Teilnehmernummer her.

Folgende Leistungsmerkmale werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt. An Telekommunikationsanschlüssen der TDG bereitgestellte Leistungsmerkmale (gemäß Mobilfunk Standards):

CLIP/CLIR, COLP/COLR, CFU, CFB, CFNRy, CFNRc, Call waiting, Call hold, Conference Call.

Die TDG wird darüber hinaus auch die künftig ihren Anschlusskunden angebotenen Leistungsmerkmale über Netzgrenzen hinweg unterstützen.

Die Leistung setzt sich aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals zusammen.

Die TDG erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung für die gemäß Anlage 6 „Verkehrs- und Netzmanagement“ des Standardangebots zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verkehrsdaten.

2 Leistungen zur Zusammenschaltung

Die in Ziffer 2 der Preisliste genannten Positionen beinhalten unter anderem folgende Leistungen:

- Maßnahmen im TDG-Netz zur Realisierung der Erstzusammenschaltung;
- Bereitstellung der für die Realisierung der Erstzusammenschaltung notwendigen Infrastruktur:
- Einrichtung der Verkehrsregistrierung im TDG-Netz
- Einrichtung des Routings
- Funktionstests (ohne Nachttests)

Die TDG stellt die Zusammenschaltungsanschlüsse (2Mbit/s) und die erforderliche Verkehrskapazität aufgrund einer Bestellung durch den Vertragspartner bereit. Die Bestellung ist verbindlich. Die Bestellung kann nur in dem zuvor in den Planungsabsprachen festgelegten Umfang erfolgen. Eine Bestellung für eine Erstzusammenschaltung kann in der Regel erst nach erfolgreichem Abschluss eines Interoperabilitätstests erfolgen.

Für die Zusammenschaltung gelten im Übrigen die im Standardangebot, insbesondere in den Anlagen 1, 4a, 6 und 7 aufgeführten Bedingungen für Zusammenschaltungsdienste, Bestellungen und Bereitstellungen und Tests.